

Diskriminierungsverbot bei privaten Dienstleistungen nach BehiG

Der rechtliche Schutz behinderter Menschen geht bei Dienstleistungsangeboten seitens privater Unternehmen weniger weit als bei staatlichen Angeboten und Angeboten konzessionierter Unternehmen. Beispielsweise ist ein privates Reiseunternehmen nicht verpflichtet, seine Angebote auch für gehörlose Menschen zugänglich zu gestalten, indem es bei einem organisierten Wochenendausflug auch ein/e Gebärdendolmetscher/in organisieren und finanzieren muss. Private Unternehmer, die Dienstleistungen öffentlich anbieten, dürfen Menschen nicht auf Grund ihrer Behinderung diskriminieren (Art. 6). Diskriminierung im Sinne des BehiG ist eine besonders krasse Form der unterschiedliche und benachteiligenden Behandlung mit dem Ziel oder der Folge, Menschen mit Behinderung herabzuwürdigen oder auszugrenzen (Art. 2 Bst. d BehiG). Die Bestimmung richtet sich gegen segregierendes Verhalten, verbietet die Dienstleistungsverweigerung an behinderte Menschen, weil sie als störend empfunden werden oder werden könnten. Wer diskriminiert wird, kann bei einem Gericht eine Entschädigung beantragen (Art. 8 Abs. 3 BehiG). Das Gericht trägt bei der Festsetzung der Entschädigung insbesondere der Schwere der Diskriminierung und dem Wert der Dienstleistung Rechnung. Diese beträgt höchstens 5'000 Franken (Art. 11 Abs. 2). Zudem steht den Behindertenorganisationen mit gesamtschweizerischer Bedeutung ein ideelles Verbandsbeschwerderecht auf Feststellung einer Diskriminierung zu (Art. 9 Abs. 3 Bst. a BehiG). Beide Verfahren sind unentgeltlich (Art. 10 Abs. 1 BehiG), sofern die klagende Partei sich nicht mutwillig oder leichtsinnig verhält (Art. 12 BehiG).